Die Stadt Gransee hat auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Richtlinie erlassen. Die hier veröffentlichte Fassung beinhaltet:

- die am 18.03.2015 beschlossene Richtlinie über die Förderung der Kultur und des sozialen Miteinanders durch die Arbeit von Vereinen, Interessen- und Selbsthilfegruppen und Bürgern in der Stadt Gransee

- die am 18.06.2026 beschlossene 1. Änderung der Richtlinie über die Förderung der Kultur und des sozialen Miteinanders durch die Arbeit von Vereinen, Interessen- und Selbsthilfegruppen und Bürgern in der Stadt Gransee

Präambel

Die Stadt Gransee unterstützt Vorhaben von Antragstellern, die Beiträge in der Jugendarbeit, bei der Gestaltung und Erhaltung des musischen und kulturellen Lebens sowie auf sportlichem und gesellschaftlichem Gebiet leisten, sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen, psychischen und körperlichen Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags bieten, Gelegenheit zur Geselligkeit und Begegnung geben sowie Kindern und Jugendlichen in Ergänzung zu Elternhaus und Schule Wertvorstellungen und soziales Verhalten vermitteln.

In Anerkennung und Wertschätzung dieser wichtigen gesellschaftlichen Bedeutung fördert die Stadt Gransee Antragsteller nach Maßgabe dieser Richtlinie.

§ 1
Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- eingetragene Vereine
- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- Selbsthilfegruppen
- Kirchengemeinden
- Projekt- und Initiativgruppen
- Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2
Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung kann grundsätzlich nur dann erfolgen,

- wenn die geförderte Maßnahme auf Zielgruppen der Stadt Gransee oder ihrer Ortsteile ausgerichtet ist oder
- wenn die geförderte Maßnahme in der Stadt Gransee oder ihren Ortsteilen stattfindet und
- wenn die Ziele und Arbeitsinhalte im Interesse der Stadt Gransee liegen und deren Umsetzung aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Antragstellers ohne finanzielle Unterstützung der Stadt nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein würde.

§ 3
Gegenstand der Zuwendung

(1) Projekte zur **Förderung der sozialen Infrastruktur** können bezuschusst werden, wenn die Antragsteller ihre Arbeit konzeptionell mindestens auf eines der folgenden Ziele ausrichten und außerdem keinem anderen dieser Ziele zuwiderlaufen:

- Beitrag zur Verbesserung des Wohn- und Lebensumfeldes und Entgegenwirken sozialer Isolation, z. B. Fahrtkosten zu Veranstaltungen, Kosten für Begleitpersonen, Honorare für Vorträge, Nutzungsgebühren für Veranstaltungsorte
- Fördern des Zusammenlebens gesunder und kranker Menschen
- Beitrag zu mehr Miteinander von alten und jungen Menschen
- Unterstützen des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung
- Beitrag zur physischen und psychischen Stabilisierung
- Unterstützung von Familien und Alleinerziehenden, Männern und Frauen in sozialen Problemlagen
- Einmalige Anschaffung von Geräten und Ausrüstungen.

(2) Projekte zur **Förderung der Kultur** können bezuschusst werden, wenn sie das kulturelle Angebot der Stadt dauerhaft oder einmalig bereichern und der Öffentlichkeit zugutekommen. Eine Förderung ist insbesondere möglich für die Bereiche:

- der bildenden und darstellenden Kunst
- der Literatur und Musik sowie der
- Kultur- und Heimatgeschichte.

Förderfähige Ausgaben können auch (externe) Honorar-, Reise-, Unterbringungs- oder Materialkosten sein.

(3) Projekte zur **Förderung des Sportes** sind möglich für die Bereiche:

- Förderung von Vereinigungen mit sporttreibenden Mitgliedern:
  Zweck der Förderung ist die Stärkung und Unterstützung von Vereinen und Initiativgruppen im Bereich des Sportes, um Möglichkeiten und Angebote zur Sportausübung für Erwachsene, Senioren und insbesondere für Kinder und Jugendliche zu sichern, zu verbessern oder zu erweitern.
- Förderung von sportlichen Veranstaltungen:
  Gefördert werden Vereine, die sportliche Veranstaltungen, insbesondere Traditionsveranstaltungen, durchführen. Förderfähige Ausgaben sind insbesondere Mietkosten, Leihgebühren für Transportkosten für Geräte, Werbungskosten, Helferkosten (max. 2,50 €/Std.), medizinische Betreuung, GEMA, Verwaltungsgebühren, Versicherung.
- Zuschuss für die Unterhaltung von Sportanlagen:
  Gefördert werden Vereine, die eine vereinseigene bzw. durch den Verein gepachtete oder langfristig genutzte Sportanlage unterhalten. Dem Antrag ist ein Eigentumsnachweis oder ein Nachweis eines Pacht- oder

Nutzungsvertrages beizufügen. Förderfähige Ausgaben sind Materialkosten für Erhalt, Sanierung oder Modernisierung der Sportanlage.

- Zuschuss für die erstmalige Anschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

(4) **Förderung von Kirchengemeinden** sind insbesondere möglich für:

- Wartung der Kirchturmuhr
- Durchführung der Granseer Sommermusiken
- Sicherung der Öffnungszeiten der St. Marienkirche Gransee.

(5) **Projekte sonstiger Art** können sein:

- Vorhaben, die dem Gemeinwohl der Stadt Gransee dienen
- künstlerische und sportliche Angebote, insbesondere solche, die für Kinder, Jugendliche und Senioren vorgesehen sind
- Veranstaltungen zu besonderen Anlässen
- Festveranstaltungen mit gemeindlichem Charakter
- einmalige Anschaffung von Geräten und Ausrüstungen.

(6) Nicht förderfähig sind:

- Vorhaben, die dem öffentlichen Interesse entgegenstehen
- Vorhaben, mit denen vor Beantragung und Bewilligung begonnen wurde
- Vorhaben, die überwiegend politische Zwecke verfolgen
- Speisen und Getränke
- Gastgeschenke
- Beherbergungs- und Verpflegungskosten (mit Ausnahme für Projekte nach § 3 Absatz 2 dieser Richtlinie).

§ 4
Ausschluss der Förderung

(1) Von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen sind:

- Antragsteller, die erwerbs- und/oder gewinnorientiert sind
- Antragsteller, deren Vorhaben auch ohne finanzielle Förderung der Stadt Gransee durchgeführt werden können.

(2) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ferner ausgeschlossen, wenn:

- das Projekt durch andere Zuwendungsgeber mindestens zu 50% gefördert wird
- die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht besteht
- die politische Neutralität und weltanschauliche Offenheit des Antragstellers nicht gegeben ist bzw. begründete Zweifel an der

politischen und weltanschaulichen Offenheit oder Toleranz gegenüber Andersdenkenden bestehen.

(3) Eine Förderung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn

- Mittel des Vorjahres nicht zweckentsprechend verwendet worden sind und/oder eine zweckentsprechende Verwendung nicht zu erwarten ist
- gegen die Mitteilungs- und Informationspflicht nach § 9 verstoßen wurde
- die Verwendung der Mittel des Vorjahres nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde bzw. nicht verwendete Mittel nicht dem Haushalt der Stadt Gransee zurückgeführt wurden
- durch die Art des Vorhabens die vorgesehene Zielgruppe nicht erreicht werden kann
- die Inanspruchnahme des Vorhabens sich als gering erweist und im Missverhältnis zum Kostenaufwand des Vorhabens steht.

(4) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller bereits für vorgenannte Zwecke Zuschüsse der Stadt Gransee in Anspruch nimmt.

§ 5
Art und Umfang der Zuwendung

(1) Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Haushaltsmittel der Stadt Gransee, die dem Zuwendungsempfänger zur Erfüllung eines bestimmten verbindlich festgeschriebenen Zweckes zur Verfügung gestellt werden. Die Belange der Ortsteile bezüglich der Brauchtumspflege bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

(2) Die Zuwendung wird in Form eines zweckgebundenen Zuschusses gewährt, die Höhe der Zuwendung wird in jedem Einzelfall festgelegt. Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung.

(3) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres.

(4) Die Förderung nach dieser Richtlinie ist grundsätzlich nachrangig gegenüber anderen Förderungen, insbesondere gegenüber denjenigen, die sich unmittelbar aus dem Haushaltsplan der Stadt Gransee ergeben.

(5) Die Dauer der Förderung ist grundsätzlich nur auf das Haushaltsjahr beschränkt.

§ 6
Höhe der Zuwendung

(1) Zuwendungen für Anträge auf Förderung nach § 3 Abs. 1, 2, 3 und 5 betragen grundsätzlich maximal 50 % der zuwendungsfähigen Kosten und werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bemessen. Eine abweichende Entscheidung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Vom Zuwendungsempfänger sind Eigenmittel in Höhe von mindestens 50 % aufzubringen. Der Eigenanteil von Personen kann ganz oder teilweise durch eigene Zahlungen für den Zuwendungszweck nachgewiesen werden.

(2) Zuwendungen für Anträge auf Förderung von Kirchengemeinden (§ 3 Abs. 4) werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bemessen.

§ 7
Antragstellung

(1) Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Hierzu ist grundsätzlich das Formblatt (Anlage) zu verwenden. Bestandteile des Antrages sind insbesondere:

- Angaben zum Antragsteller mit Anlagen (z. B. aktueller Registerauszug, Satzung, Geschäftsordnung, Vertretungsbefugnis)
- Ausführliche Beschreibung des Einzelvorhabens/der Maßnahme/des Projektes (Ziel und Umfang, Personenkreis wie Zusammensetzung, räumliche Zuordnung)
- Gesamtkosten- und Finanzierungsplan
- Nachweis über die Inanspruchnahme möglicher Verbilligungen und Rabatte
- Mitgliederstatistik (aktiv, passiv, bis 18 Jahre, über 18 Jahre).

(2) Sofern mit dem Vorhaben bereits vor einer eventuellen Bewilligung begonnen werden soll, ist in der Antragstellung darauf hinzuweisen.

(3) Die Beantragung von Zuwendungen für mehrere Vorhaben ist möglich und kann durch Einzelanträge oder einen zusammengefassten Antrag erfolgen.

(4) Die Anträge sind beim Amt Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, bis zum 30.09. des Vorjahres für das nächste Haushaltsjahr einzureichen.

§ 8
Antragprüfung/Bewilligung

(1) Die Verwaltung prüft, ob die für die Bewilligung der Zuwendung notwendigen Angaben vollständig vorliegen und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfüllt sind.

(2) Der Vorschlag zur Vergabe der Zuwendungen obliegt dem Finanz-, Sozial- und Kulturausschuss der Stadtverordnetenversammlung Gransee.

(3) Die Anträge werden vom Amtsdirektor als Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der Entscheidung des Finanz-, Sozial- und Kulturausschusses der Stadtverordnetenversammlung Gransee nach Maßgabe des Haushaltsplanes bewilligt. Der Bewilligungsbescheid kann einen Widerrufsvorbehalt hinsichtlich der Durchführung des Einzelvorhabens und zur Sicherung des Verwendungszweckes festlegen. Bei Ablehnung eines Antrages sind die Gründe anzugeben.

§ 9
Mitteilungs- und Informationspflicht

Der Zuwendungsempfänger hat dem Amt Gransee und Gemeinden unverzüglich mitzuteilen, wenn

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben
- sich der Beginn bzw. der Zeitraum der Maßnahme verändert
- sich der Inhalt der Maßnahme wesentlich ändert
- sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben (z. B. Ermäßigungen der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel)
- er beabsichtigt, die inhaltliche Konzeption zu ändern
- sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis des Zuwendungsempfängers ergeben haben.

§ 10
Verwendungsnachweis

(1) Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von 8 Wochen nach Ende des Einzelvorhabens/der Maßnahme/des Projektes, spätestens jedoch bis zum 10.12. des für die Bewilligung maßgeblichen Haushaltsjahres, durch Vorlage des Verwendungsnachweises zu belegen. Es sind die Originalbelege beizufügen bzw. bei Zusendung von Kopien dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in im Original vorzulegen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Das Amt Gransee und Gemeinden prüft die Verwendungsnachweise, es behält sich die Prüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuwendungen für 5 Jahre nach Antragsbewilligung vor. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Prüfung der Bücher und Belege in seinen Geschäftsräumen zuzulassen.

(2) Für gewährte Zuschüsse gem. § 3 Abs. 4, Förderung von Kirchengemeinden, kommt ein vereinfachtes Nachweisverfahren zur Anwendung. Dabei ist die zweckgebundene Verwendung des Zuschusses formlos zu bestätigen.

§ 11
Aufhebung des Bewilligungsbescheides

(1) Ein Widerruf bzw. Teilwiderruf des Bescheides kommt in Betracht, wenn

- die Mittel nicht, nicht mehr oder nur teilweise für den im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zweck verwendet worden sind
- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern beziehungsweise geändert haben
- die Zuwendung nicht entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingesetzt worden ist

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Vorhabens ergeben
- sich wesentliche Änderungen im Finanzierungsplan ergeben haben.

(2) Die Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger ganz bzw. teilweise zurückzuzahlen, soweit der Bewilligungsbescheid aufgehoben beziehungsweise teilweise aufgehoben wurde. Unabhängig vom Vorgenannten sind am Ende des Bewilligungszeitraumes nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen unverzüglich und unaufgefordert der Stadt Gransee zurückzuzahlen. Der Zuwendungsempfänger kann von einer weiteren Bewilligung von Zuwendungen ausgeschlossen werden.

§12
Verfügungsbefugnis über bewegliche Gegenstände

Werden zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die Stadt Gransee die Abgeltung des Zeitwertes, deren Veräußerung und Rückzahlung des Verkaufserlöses bzw. die Übereignung an die Stadt Gransee oder einen Dritten verlangen.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vereinen, Interessen- und Selbsthilfegruppen vom 18.03.2015 ist am 18.03.2015 in Kraft getreten.

(2) Die 1. Änderung der Richtlinie über die Förderung der Kultur und des sozialen Miteinanders durch die Arbeit von Vereinen, Interessen- und Selbsthilfegruppen und Bürgern in der Stadt Gransee ist am 23.06.2026 in Kraft getreten.

Gransee, den 24.06.2026

gez. Zehmke
Amtsdirektor